

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 10. Jänner 1946

2. Stück

- 4. Verfassungsgesetz: Überprüfungsgesetz.
- 5. Verfassungsgesetz: Ergänzung der Bestimmungen über den Vermögensverfall.
- 6. Verfassungsgesetz: Anwendung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, in dem Verfahren vor dem Volksgericht.

4. Verfassungsgesetz vom 30. November 1945 über das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof in Volksgerichtssachen (Überprüfungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes kann, wenn er nach Prüfung des Aktes Bedenken gegen die Richtigkeit eines Erkenntnisses des Volksgerichtes hegt, die Überprüfung des Falles durch den Obersten Gerichtshof anordnen.

(2) Findet der Präsident des Obersten Gerichtshofes die Überprüfung anzuordnen, so kann er dem Volksgericht gleichzeitig auftragen, die Strafe vorläufig nicht zu vollziehen.

§ 2. Der Oberste Gerichtshof nimmt die Überprüfung in nicht öffentlicher Sitzung durch einen aus drei Richtern bestehenden Senat vor.

§ 3. Ergeben sich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrunde gelegten Tatsachen oder findet der Oberste Gerichtshof, daß ein Strafgesetz zum Vor- oder Nachteil des Angeklagten unrichtig angewendet worden ist, so hebt er das Urteil auf und verweist die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das gleiche oder ein anderes Volksgericht.

§ 4. Von der Mitwirkung bei der wiederholten Hauptverhandlung sind die Richter und Schöffen ausgeschlossen, die bei der Schöpfung des aufgehobenen Urteils mitgewirkt haben (§ 68 StPO.).

§ 5. Findet der Oberste Gerichtshof weder gegen das Verfahren noch gegen die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Urteiles Bedenken zu erheben und erachtet er auch die rechtliche Beurteilung der Tat für zutreffend, so stellt er dies in einem besonderen, mit Gründen versehenen Erkenntnis fest und stellt die Akten dem Volksgericht zurück.

§ 6. Dieses Gesetz findet auf Urteile der Volksgerichte keine Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Kraus	Heinl	Korp	Böhm	Raab Schumy

5. Verfassungsgesetz vom 30. November 1945, betreffend eine Ergänzung der Bestimmungen über den Vermögensverfall.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Aus den nach §§ 1, 3, 11 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), St. G. Bl. Nr. 13, nach §§ 9 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), St. G. Bl. Nr. 32, und nach § 20 des Verfassungsgesetzes vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetz), St. G. Bl. Nr. 177, für verfallen oder nach § 5 des letztbezeichneten Verfassungsgesetzes für beschlagnahmt erklärten Vermögen sind auszusondern die Vermögensschaften und Vermögensrechte, die nach dem 13. März 1938, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen den Eigentümern, insbesondere auch den Vereinten Nationen oder ihren Staatsangehörigen, im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind.

(2) Die näheren Bestimmungen können durch Verordnung getroffen werden.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten vom Tage der Wirksamkeit des die Grundlage des Verfalles oder der Beschlagnahme bildenden Verfassungsgesetzes.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

	Renner				
	Schärf	Figl	Koplenig		
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann		
Kraus	Heinl	Korp	Böhm	Raab	Schumy

6. Verfassungsgesetz vom 30. November 1945, betreffend die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, in dem Verfahren vor dem Volksgericht.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Personen, die auf Grund einer Bestimmung des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) und den bezüglichlichen Novellen, oder vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) und den bezüglichlichen Novellen von der Sicherheitsbehörde in Haft genommen worden sind, können auch über die in § 177, Abs. (2), StPO., vorgesehene Frist von der Sicherheitsbehörde in Verwahrung gehalten werden, wenn ihre Anhaltung im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung nötig und eine Ablieferung an das Gericht vor Klarstellung des Sachverhaltes nicht zweckmäßig ist.

§ 2. Personen, die von einer österreichischen Sicherheitsbehörde länger als 15 Tage ohne Verfolgungsantrag in Haft gehalten werden, können ihre Vorführung vor den Staatsanwalt beim Volksgericht verlangen. Der Staatsanwalt hat zu entscheiden, ob ein hinreichender Beweis einer strafbaren Handlung vorliegt, um die Haft zum Zwecke eines späteren Verfahrens vor einem zuständigen Gerichte weiter aufrechtzuerhalten. Andernfalls ist der Verhaftete auf freien Fuß zu setzen.

§ 3. Der Staatsanwalt beim Volksgericht hat nach Prüfung des Sachverhaltes, längstens aber

nach Ablauf von acht Tagen, vom Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige entweder die Ablieferung des Verhafteten an das Volksgericht [§ 177, Abs. (2), StPO.], zu begehren, oder die Sicherheitsbehörde zu beauftragen, die Erhebungen fortzusetzen, oder dieser zu erklären, daß er zu einem Einschreiten gegen den Verhafteten keinen Grund findet.

§ 4. Die Sicherheitsbehörde hat an dem Tage, an dem ihr die Erklärung des Staatsanwaltes beim Volksgericht zukommt, daß er zu einem Einschreiten gegen den Verhafteten keinen Grund findet, den Verhafteten aus der Haft zu entlassen und den Staatsanwalt beim Volksgericht hievon zu verständigen. Begehrt der Staatsanwalt die Ablieferung des Verdächtigen an das Volksgericht, so ist diese ungesäumt durchzuführen.

§ 5. Der Beamte der Sicherheitsbehörde, der es unterläßt, die in § 2 vorgesehene Anzeige an den Staatsanwalt beim Volksgericht zu erstatten oder die Haft nach Einlangen der in § 4 vorgesehenen Erklärung des Staatsanwaltes beim Volksgericht aufzuheben, ist nach den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zur Verantwortung zu ziehen.

Artikel II.

§ 6. Dieses Gesetz ist den in Artikel 149, Abs. (1), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgezählten Verfassungsgesetzen anzufügen.

Artikel III.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist hinsichtlich des Artikels I das Staatsamt für Inneres und das Staatsamt für Justiz, hinsichtlich des Artikels II die Provisorische Staatsregierung betraut.

	Renner				
	Schärf	Figl	Koplenig		
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann		
Kraus	Heinl	Korp	Böhm	Raab	Schumy

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1946 für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.